

Diese Corona-Regeln gelten ab heute

nachgeschärft – sie gilt ab heute. Für Ungeimpfte wird noch weniger möglich sein. und neue Einschränkungen an den Schulen: Das sind die neuen Regeln.



Gibt es in einer Klasse einen Verdachtsfall, soll sich die gesamte Lerngruppe fünf Tage lang vorsichtshalber selbst testen.

FOTO: CHRISTOPH SOEDER/DPA

beim Essen sowie im Sportunterricht. Kultusminister Grant Hendrik Tonne (SPD) sagte, auf regelmäßige „Maskenpausen“ etwa alle 20 Minuten sei zu achten: „Je jünger die Kinder, desto mehr Pausen sind vorzunehmen.“ Zudem gelten weiterhin die allgemeinen Hygieneregeln und regelmäßiges Lüften.

Testen statt Quarantäne

Weiterhin testen sich Schüler und Schulbeschäftigte dreimal pro Woche zu Hause selbst. Daneben gibt es künftig das sogenannte anlassbezogene Intensivtesten. Bei einem Infektionsverdacht werden nicht mehr automatisch die Sitznachbarn eines Infizierten als Erstkontakte in häusliche Isolation geschickt, sondern es testen sich alle in einer Lerngruppe oder Klasse – auch vollständig Geimpfte und Genesene – fünf Schultage hintereinander. Das kann laut Kultusministerium abgebro-

chen werden, wenn sich der Verdachtsfall durch einen negativen PCR-Test nicht bestätigt. Damit wird „Testen statt Quarantäne“ zur Regel. Im Einzelfall können Gesundheitsämter aber nach wie vor Quarantäne verhängen.

Verschärfte Nachweispflicht

Die Beschäftigten müssen belegen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind. Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss sich täglich testen. Zwei Tests stellt der Arbeitgeber für Testungen in der Schule unter Aufsicht. Drei Tests pro Woche müssen die Mitarbeiter selbst beibringen – etwa über Nachweise aus einem Testzentrum oder einer Apotheke. Geimpfte und Genesene können sich freiwillig testen.

Die Überprüfung der Nachweise obliegt den Schulleitungen. Sie können die Aufgabe aber delegieren, zum Beispiel an Verwaltungs-

kräfte oder andere Lehrer. Kontrolliert werden nicht nur Lehrkräfte, sondern auch Hausmeister, Sekretariatskräfte, Schulbegleiter, Mensapersonal und pädagogische Mitarbeiter. „Das ist wieder eine Aufgabe, die zusätzlich auf die Schulen zukommt“, sagt Torsten Neumann vom Verband der Niedersächsischen Lehrkräfte. Auch Landeselternterratschef Michael Guder sieht erheblichen organisatorischen Aufwand für die Schulen. Er fragt auch, wann die Kontrollen stattfinden. Unterrichtszeit dürfte dafür nicht entfallen. In anderen Unternehmen gilt klar die Devise: „Testzeit ist keine Arbeitszeit.“

Auch der Verband Bildung und Erziehung sieht erheblichen Mehraufwand. Der Vorsitzende Franz-Josef Meyer warnt davor, die Schulen um jeden Preis offenzuhalten. „Offene Schulen haben dort ihre Grenzen, wo Infektionsschutzmaß-

nahmen unverhältnismäßig werden, den Unterricht überlagern und das Schulpersonal überfordern.“ Philologen-Chef Horst Audritz hält allerdings dagegen, dass alle derzeit mehr belastet seien als vor Corona. Das betreffe nicht nur Schulen. Nach Angaben des Ministeriums sind nach Infektionen aktuell neun von rund 3000 Schulen ganz oder teilweise im Distanzlernen.

Längere Ferien?

Justus Scheper vom Landesschülerrat mahnt eine schnelle Entscheidung zum Start der Weihnachtsferien an. Man sei grundsätzlich gegen einen früheren Ferienstart. Das Land müsse aber schnell entscheiden, damit nicht – wie im vergangenen Jahr – zahlreiche Klausuren und Klassenarbeiten vorverlegt werden müssen. Das habe die Schüler unter noch größeren Stress gesetzt.

ÖFFENTLICHER NAHVERKEHR

3G in Bussen und Bahnen – das müssen Sie wissen

Nur wer geimpft, genesen oder getestet ist, soll die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen dürfen. Das kommt ab heute auf die Fahrgäste zu:

► Welche Nachweise müssen Fahrgäste mitbringen?

Zusätzlich zu Fahrschein und Maske wird in Bussen und Bahnen ein 3-G-Nachweis erforderlich. Mitfahren darf zum Schutz vor dem Coronavirus nur noch, wer per Impfpass, Bescheinigung oder per App belegen kann, dass sie oder er geimpft, genesen oder getestet ist. Ein Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein.

► Welche Tests werden anerkannt?

Ein Corona-Selbsttest zu Hause reicht nicht. Die Wege zur Arbeit, Uni oder zum Einkaufen können somit für Ungeimpfte eine schwierige Angelegenheit werden – vor allem wenn sie Bus oder Bahn brauchen, um zu einer Teststation zu gelangen. Bei Fahrtantritt darf die Testabnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Zwei Tests pro Woche müssen die Arbeitgeber stellen. Mindestens einen kostenlosen „Bürgertest“ pro Woche gibt es derzeit an den Teststationen. Wer darüber hinausgehende Tests bezahlt, ist offen.

► Gibt es Ausnahmen von der 3-G-Nachweispflicht?

Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die zur Schule gehen sowie Kinder unter sechs Jahren. Sie alle brauchen im öffentlichen Verkehr keine Test-, Impf- oder Genesungsnachweise. Bei Schülerinnen und Schülern wird davon ausgegangen, dass sie sich den

regelmäßigen, vorgeschriebenen Tests in der Schule unterziehen.

► Wie soll kontrolliert werden?

Der Nachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Verantwortlich für die Kontrollen sind nach dem Gesetz die Unternehmen. Für den Großraumverkehr Hannover (GVH) kündigte Sprecher Tolga Otkun an, etwa bei Regiobus würden die Prüfungen so durchgeführt wie Fahrscheinkontrollen und die Kontrollen der Maskenpflicht. Üstra-Sprecher Udo Iwanek rechnet in den Stadtbahnen mit „stichprobenartigen“ Kontrollen.

► Werden Verstöße bestraft?

Von Bußgeldern oder Strafen bei Verstößen gegen 3G in Bussen und Bahnen ist bisher nichts bekannt. GVH-Sprecher Tolga Otkun spricht von einer Grauzone. „Sollten sich Menschen ohne gültigen Nachweis der Impfung, Genesung oder Testung im Bus befinden, werden wir sie höflich, aber bestimmt des Fahrzeugs verweisen müssen“, sagte er. Im Fall einer Weigerung werde die Polizei gerufen.

Ist auch der Fernverkehr betroffen?

Für Fernreisende gilt die Regelung ebenso wie im öffentlichen Nahverkehr. Die Deutsche Bahn hat sich gegenüber der 3-G-Regelung aufgeschlossen gezeigt, aber noch nicht zu Details zur Umsetzung geäußert.

Gilt 3G auch im Taxi?

Dort gibt es keine Zugangsbeschränkung für Fahrgäste. 3G greift hier nicht. Die Branche ist erleichtert, dass die Fahrer nicht Corona-Tests und Impfpertifikate überprüfen müssen. gs

So funktioniert das mit den drei Corona-Warnstufen

Entscheidend ist die Zahl der Patienten, die mit Covid eingeliefert werden / Land passt die Schutzstufe der veränderten Lage an

Von Bärbel Hilbig

Für die Verschärfung oder Lockerung der Corona-Auflagen gelten in Niedersachsen drei Warnstufen. Sie werden aus drei unterschiedlichen Leitindikatoren ermittelt: aus der **Sieben-Tage-Inzidenz**, aus der sogenannten **Hospitalisierung** und aus dem Anteil der **Corona-Patienten auf den Intensivstationen**.

Hinter der sogenannten Hospitalisierungszahl verbirgt sich die Zahl der Patienten, die wegen Covid-19 neu ins Krankenhaus aufgenommen werden. Sie gilt pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage – sie wird also genauso ermittelt wie die bekannte Sieben-Tage-Inzidenz bei den Infektionszahlen. Anders

als bei den Infektionen, die für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt errechnet werden, gibt es bei der Hospitalisierung nur einen landesweiten Wert.

► Wie berechnet sich der Anteil der Corona-Patienten auf den Intensivstationen?

Auch dieser Wert berechnet sich landesweit. Entscheidend ist also, wie viele von allen Patienten auf den Intensivstationen in Niedersachsen wegen einer Corona-Infektion behandelt werden.

► Wie funktioniert das mit den Warnstufen?

Die Corona-Verordnung des Landes kennt drei Warnstufen. Damit eine Warnstufe gilt, müssen an fünf aufei-

einanderfolgenden Werktagen zwei der insgesamt drei Leitindikatoren den entsprechenden Schwellenwert überschritten haben.

Einer der beiden Indikatoren muss die Hospitalisierung sein – das ist der sogenannte Leitindikator. Dann stellen die jeweiligen Kommunen in einer Allgemeinverfügung fest, dass vom übernächsten Tag an die nächste Warnstufe gilt. Überschreiten die Indikatoren Hospitalisierung und Intensivbetten die Grenzwerte, dann erlässt das Land für alle Kreise und kreisfreien Städte eine entsprechende Allgemeinverfügung.

■ **Warnstufe 1:** Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt zwischen 35 und 100. Die Hospitalisierung liegt bei mehr als 3 bis maximal 6. Zwischen 5 und 10 Prozent der Patienten auf den In-

tensivstationen sind Corona-Patienten.

■ **Warnstufe 2:** Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt zwischen 100 und 200. Die Hospitalisierung liegt bei mehr als 6 bis maximal 9. Mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent der Patienten auf den Intensivstationen sind Corona-Patienten.

■ **Warnstufe 3:** Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt über 200. Die Hospitalisierung liegt bei 9 und höher. Mehr als 15 Prozent der Patienten auf den Intensivstationen sind Corona-Patienten.

► Welche Einschränkungen gelten bei den Warnstufen?

Bei Warnstufe 1 gilt die sogenannte 2-G-Regel bei Veranstaltungen im Innenbereich. Sie betrifft Kultur-,

Sport- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Gastronomie, Beherbergung und körpernahe Dienstleistungen. Das bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene Zugang haben. Generell gilt jetzt in allen Warnstufen, dass auch bei 2-G-Maske getragen und Abstand gehalten werden muss.

Bei Warnstufe 2 gilt für alle diese Veranstaltungen in Innenräumen die Beschränkung auf 2-G-plus. Das bedeutet, dass zusätzlich zu einem Impf- oder Genesennachweis ein aktueller negativer Coronatest vorgelegt werden muss. Außerdem müssen in allen Innenbereichen FFP-2-Masken getragen werden.

Die Maßnahmen der Warnstufe 3 sind von der Regierung noch nicht ausgearbeitet worden.